

Die Kirche und die politische Ordnung

Ein Arbeitspapier aus der Gemeinsamen Synode

1973
Am 27. Februar wurde in München seitens des Sekretariates der Synode und der zuständigen Sachkommission das Arbeitspapier der Synodenkommission V über „Aufgaben der Kirche in Staat und Gesellschaft“ der Öffentlichkeit übergeben. Es handelt sich um das bisher erste veröffentlichte Arbeitspapier der Synode, sein Wortlaut findet sich in „Synode“ 1/1973. Das Papier behandelt in vier Hauptstücken und in einem kurzen Schlußteil über die einschlägigen Konzilsaussagen über das Verhältnis Kirche und Staat die wesentlichen Grundfragen, die heute im Bezug auf Kirche, Staat und Gesellschaft diskutiert werden, und erläutert und präzisiert in der Hauptsache den politischen Auftrag der Kirche als Beitrag zum Gesamtwohl der staatlich geordneten Gesellschaft. Teil A enthält einige grundsätzliche Ausführungen über die Kirche als politischen Faktor und über den Inhalt und Umfang des politischen Auftrags der Kirche und ihrer Glieder. Teil B ist speziell dem Verhältnis Kirche, Staat und Gesellschaft in der Bundesrepublik gewidmet. Teil C befaßt sich mit dem Verhältnis der Kirche und der Christen gegenüber den politischen Parteien und begründet das Prinzip der Eigenständigkeit kirchlichen Wirkens im heutigen Staat. Teil D handelt von der Finanzierung der kirchlichen Aufgaben. Die Kirchensteuer bzw. das Eintreibungsverfahren der Kirchenbeiträge durch den Staat, seine Rechtfertigung durch Gegenüberstellung von Vor- und Nachteilen, ist das Kernthema dieses Teiles. Während es sich hier nur mit Einschränkung um Fragen des Gesellschaftsbezuges der Kirche bzw. um deren politische Aufgaben handelt (in der Hauptsache sind dies eher innerkirchliche Probleme mit staatskirchenrechtlicher Komponente), scheinen uns die aktuellen Fragen mit politisch-gesellschaftlichem Bezug vornehmlich in den Teilen B und C zu liegen. Wir dokumentieren deshalb diese beiden Mittelstücke im Wortlaut. Auf das Dokument als Ganzes werden wir noch zurückkommen.

Das Verhältnis von Kirche, Staat und Gesellschaft in der Bundesrepublik Deutschland

Das Verhältnis von Staat und Gesellschaft zueinander hat sich seit der Gründung der Bundesrepublik erheblich gewandelt und bildet auch heute noch den Gegenstand einer breiten öffentlichen Erörterung. In sie wird auch die Stellung der Kirche einbezogen.

Daher sollen nachstehend einige Überlegungen angestellt werden

- über die Beziehungen zwischen Staat und Gesellschaft (Abschnitt I) und
- über die verfassungsrechtliche Stellung der Kirchen (Abschnitt II).

Vorweg kann festgestellt werden:

Die Kirchen in der Bundesrepublik Deutschland sind freie Kirchen in einem demokratischen Gemeinwesen und in einer pluralen Gesellschaft.

I. Zum Verhältnis von Staat und Gesellschaft

1. Eine wirklichkeitsgerechte Lagebeschreibung darf nicht nur in überkommener Weise „Staat“ — Bund, Länder und Gemeinden — und „Kirche“ in den Blick nehmen. Sie muß vielmehr Staat und Kirche auch in ihrem Verhältnis zur Gesellschaft sehen.

Weder das vordemokratische Modell einer scharfen Trennung von Staat und Gesellschaft noch die Vorstellung von einer Identität von Staat und Gesellschaft entsprechen der heutigen politischen Realität.

2. Es wird heute stärker gesehen, daß der Staat nicht um seiner selbst willen da ist, sondern um der Menschen und ihrer Gruppierungen willen. Unser Staat ist Sozialstaat, den die Aufgabe der allgemeinen Daseinsvorsorge für seine Bürger kennzeichnet, bei deren Erfüllung er auf die gesellschaftlichen Kräfte angewiesen ist. Diese Daseinsvorsorge umfaßt vom Staat her gesehen nicht nur die materielle Daseinsvorsorge. Sie umfaßt auch die geistige Daseinsvorsorge, also Erziehung, Bildung und Kunstpflege bis hin zur Ermöglichung und Förderung der Verwirklichung des „religiösen Interesses“ der Bürger, das in den Kirchen und Religionsgemeinschaften seine gesellschaftliche Gestalt angenommen hat.

3. Der Staat unseres Grundgesetzes ist ein freiheitlicher Rechtsstaat. Dieser schützt neben der Freiheit seiner Bürger und den Gruppierungen in besonderem Maße durch Art. 4 und Art. 140 des Grundgesetzes das Grundrecht des einzelnen und der Religionsgemeinschaften auf Religionsfreiheit sowie das kirchliche Recht auf Eigenständigkeit und Selbstbestimmung.

4. Die sozialstaatliche und freiheitlich-rechtsstaatliche Grundordnung unserer Verfassung ist kein für alle Zeiten gesicherter Besitz. Sie muß sich stets von neuem in der Wirklichkeit bewähren und weiterentwickelt werden. Sie wird gefährdet sowohl durch mangelnde Bereitschaft zu notwendigen Reformen als auch durch gesellschaftliche Gruppen, die sie beseitigen und durch extremistisch-utopische Lösungen ersetzen wollen.

II. Zum Verhältnis von Kirche und Staat nach dem Grundgesetz

1. Vor dem Hintergrund des heutigen Demokratie-, Gesellschafts- und Freiheitsverständnisses erweist sich das Staat-

Kirche-Verhältnis des Grundgesetzes als ein Ergebnis historisch-praktischer Vernunft, das durchaus moderne Züge trägt. Es vermeidet aufgrund eines langen Ausgleichsprozesses extreme Lösungen. Es verbindet grundsätzliche Trennung von Staat und Kirche mit öffentlich-rechtlicher Anerkennung und sachorientierter Zusammenarbeit. Es ist gekennzeichnet durch weltanschauliche Neutralität des Staates im Sinne der „Nichtidentifikation“ mit einer bestimmten Religionsgemeinschaft, ebenso aber auch durch staatliche Förderung der Religionsgemeinschaften auf verschiedenen Gebieten in Anerkennung ihres Dienstes an der Gesellschaft. Jede Überbetonung einer dieser zahlreichen Komponenten verzerrt das System und zerstört seine Ausgewogenheit.

2. Daß dieses Staat-Kirche-System des Grundgesetzes den Erfordernissen eines freiheitlichen und geordneten Zusammenlebens in einem demokratischen und sozialen Gemeinwesen weitgehend gerecht wird und insbesondere einem gelegentlich geforderten System der kompletten Trennung von Staat und Kirche vorzuziehen ist, zeigt sich auch an neueren Parallelentwicklungen in anderen Ländern der westlichen Welt.

Angesichts der Realitäten schwächt sich die radikale Trennung von Staat und Kirche in den USA zu einem „kooperativen Separatismus der Kirche und des Staates“ (Murray) ab und in Frankreich zu einer „vertrauensvollen Zusammenarbeit des Staates und der Kirche innerhalb der Trennung“ (Chélini). Diese Entwicklung ist ein Beweis für die Richtigkeit der schon vor dem 1. Weltkrieg ausgesprochenen Kennzeichnung der extremen Trennungsideologie als einer „Zauberformel der Theorie“, die sich in der Praxis nicht durchhalten läßt; und zwar vor allem deshalb nicht, weil derselbe Mensch in der Regel zugleich Staatsbürger und Kirchenmitglied ist.

Aber nicht nur in diesen „Trennungsländern“ zeigt sich eine Abschwächung extremer Positionen; auch in Ländern des sog. Staatskirchentums — wie etwa in Skandinavien und Spanien — beginnt man die enge institutionelle Verflechtung von Staat und Kirche abzubauen.

Im Blick auf diese „Erosion der Extreme“ kann man demnach feststellen, daß das System des Grundgesetzes als ein System der Mitte im wesentlichen vernünftig ist.

3. Die Parallelentwicklungen des Staat-Kirche-Systems in anderen Ländern der westlichen Welt sind nicht nur „atmosphärischer“ Natur, sondern zeigen sich in Lösungen bestimmter Sachfragen, die den in der Bundesrepublik bestehenden vergleichbar sind.

a) In der Bundesrepublik ist die Freiheit kirchlichen Wirkens nicht nur durch die grundgesetzliche Garantie der Religionsfreiheit und der kirchlichen Selbstbestimmung gewährleistet, sondern auch durch eine Reihe konkreter verfassungsrechtlicher, staatskirchenvertraglicher und gesetzlicher Bestimmungen (z. B. institutionelle Garantie des Religionsunterrichts an öffentlichen Schulen; Qualifizierung der Kirchen als Körperschaften des öffentlichen Rechts; Besteuerungsrecht; Zulassung der Seelsorge in Bundeswehr, Krankenhäusern, Strafanstalten und anderen öffentlichen Anstalten; Garantie der katholisch-theologischen Fakultäten an den staatlichen Universitäten; Recht der Kirche, philosophische und theologische Hochschulen, Priesterseminare

und Konvikte zu errichten; Repräsentanz der Kirchen in Rundfunk und Fernsehen).

b) In den Ländern, die ursprünglich durch eine krasse Trennung von Staat und Kirche oder durch das System des Staatskirchentums gekennzeichnet waren, zeigt sich eine vielfältige, aber nur beispielhaft aufzuzeichnende Entwicklung in Richtung auf das Staat-Kirche-System der Bundesrepublik. So kam man in Frankreich schon bald nach den „Trennungsgesetzen“ von 1904 zu der Erkenntnis, daß die Einführung der Militär- und Anstaltsseelsorge ein Postulat der Religionsfreiheit sei. In jüngster Zeit wurde aus den gleichen Erwägungen der Religionsunterricht an den staatlichen Grundschulen zugelassen. Das sog. „Gesetz Debré“ fand einen Modus für die Finanzierung der Privatschulen, die zum weit überwiegenden Teil in der Trägerschaft der katholischen Kirche sind.

In der Schweiz und in Österreich — die ebensowenig wie die Bundesrepublik ein radikales Trennungssystem oder ein Staatskirchentum kennen — zeigen sich zahlreiche Parallelen zur Lage in der Bundesrepublik. Man sieht auch dort die Bereitstellung einer das Selbstverständnis der Religionsgemeinschaften hinreichend berücksichtigenden Rechtsordnung — eben das „Staatskirchenrecht“ — nicht lediglich als „Komfort“ an, auf den man verzichten kann, sondern angesichts des religiösen Bedürfnisses der Menschen als zwingendes Erfordernis einer freiheitlich-demokratischen Rechtsordnung.

Mittel und Wege zur Erfüllung des politischen Auftrags der Kirche in der Bundesrepublik Deutschland

Wie sich Inhalt und Umfang des politischen Auftrags der Kirche nicht für alle Zeiten und alle Länder einheitlich bestimmen lassen, so sind auch die Möglichkeiten zu seiner Verwirklichung verschieden.

Von den Wegen und Mitteln, die heute für die Wahrnehmung der politischen Verantwortung durch die ganze Kirche und den einzelnen Christen bestehen, sind einige Gegenstand einer verbreiteten öffentlichen Diskussion.

Dabei geht es

- um das Verhältnis der Kirche und der Christen zu politischen Parteien (Abschnitt I) und
- um das eigenständige Wirken der Kirche im heutigen Staat (Abschnitt II).

I. Zum Verhältnis der Kirche und der Christen zu den politischen Parteien

Für den politischen Auftrag der Kirche ist von besonderem Gewicht ihr Verhältnis zu den politischen Parteien, denen das Grundgesetz eine bedeutende Funktion im Leben des Staates ausdrücklich zuweist.

1. Parteien haben im demokratischen Prozeß vor allem die Aufgabe, gesellschaftliche Bedürfnisse aufzugreifen, Ideen zur Gestaltung des sozialen Lebens zu entwickeln und bei der politischen Willensbildung des Volkes und der staatlichen Organe sowie der Auswahl der politischen Führungskräfte mitzuwirken. So nehmen sie eine Vermittlungsfunktion zwischen ge-

sellschaftlicher Wirklichkeit und staatlichen Entscheidungsorganen wahr.

2. Im Lauf der Geschichte war die Haltung der Parteien zur Kirche und zu ihrem Öffentlichkeitsauftrag unterschiedlich. Wenn in Programm und Praxis der Parteien in Bund, Ländern und Gemeinden die religiöse und die gesellschaftliche Legitimation der Kirche von allen Parteien gleichermaßen anerkannt wäre und Übereinstimmung in den Grundwerten bestünde, könnte die Kirche zu den konkurrierenden politischen Richtungen ein gleich nahes Verhältnis haben (Äquidistanz).

Ist die gesellschaftliche Legitimation der Kirche selbst Gegenstand des Parteienkampfes oder besteht mit einzelnen Parteien keine Übereinstimmung in den von der Kirche für grundlegend gehaltenen Anliegen, dann ergibt sich von selbst eine differenzierte Nähe oder Ferne zu den Parteien. Deshalb haben es die Parteien weitgehend auch selbst in der Hand, ihr Verhältnis zur Kirche zu bestimmen.

3. Da die Kirche ihre politischen Aufgaben heute im Detail zurückhaltender umschreibt und seltener „Rezepte“ anbietet, hat sie den Weg zu einer Äquidistanz erleichtert. Trotzdem wird sich diese Äquidistanz nicht ein für allemal herstellen lassen. Das Verhältnis von Kirche und politischen Parteien bleibt variabel: Es ist abhängig vom Grad der Gemeinsamkeit im Erstreben humaner Grundwerte und vom Maß der Verwirklichung des kirchlichen Freiheitsraumes.

4. Nach 1945 sind in Deutschland Parteien entstanden, die in ihr Programm die Verwirklichung christlicher Grundsätze aufnahmen und in denen sich überwiegend Christen organisierten. Daher bestehen auch engere Beziehungen der Kirche zu diesen als zu anderen Parteien.

Seit Gründung christlicher Parteien im 19. Jahrhundert hat sich zwar das Band zwischen Kirche und Partei gelockert. Das hängt einerseits mit dem gewandelten Selbstverständnis und der größeren Anerkennung der Kirche im demokratisch verfaßten Staat zusammen. Es ist andererseits die Folge der programmatischen Breite der christlichen Parteien, die heute — stärker als die früheren Konfessionsparteien — ihre Aufgabe in der umfassenden Gestaltung aller politischen Bereiche sehen und nicht mehr überwiegend in Kirchen-, Kultur- und Sozialpolitik. Die heutigen christlich-demokratischen Parteien unterscheiden sich von ihren Vorläufern auch durch ihre Zusammensetzung aus Mitgliedern verschiedener Konfessionen und ihre Offenheit für Nichtchristen.

Die Breite des politischen Engagements christlicher Parteien entspricht auch den Aussagen des II. Vatikanischen Konzils, das dem einzelnen Christen seine größere Eigenverantwortung neu bewußtgemacht und seine Berufung zur Gestaltung der Welt in der ganzen Vielfalt der Sachbereiche besonders betont hat.

5. Wie sich die Aussagen der Kirche über die gesellschaftliche Ordnung grundsätzlich an alle richten, so muß die Kirche auch im Politischen die Zusammenarbeit mit allen Kräften suchen, die unsere demokratisch-rechtsstaatliche Ordnung tragen und weiterentwickeln wollen. Diese Zusammenarbeit kann es für die Christen notwendig machen, die Verfolgung legitimer kirchlicher Interessen zurückzustellen, wenn sonst durch Zersplitterung der Kräfte die Demokratie gefährdet oder das Gemeinwohl beeinträchtigt würde. Denn je mehr Freiheit und

Recht in Gefahr sind, desto weniger Gewicht haben Differenzen zwischen solchen politischen und gesellschaftlichen Gruppierungen, die selbst noch auf dem Boden der Demokratie stehen. Es geht der Kirche und dem Christen in der Politik um gesamtgesellschaftliche Diakonie und nicht um eine enge Interessenvertretung.

6. Die doppelte Bewegung kirchlicher Weltzuwendung und zunehmender allgemeinpolitischer Breite der Programme überkonfessioneller christlicher Parteien bedeutet nicht, daß die wechselseitige Verbindung zwischen Kirche und christlicher Partei verlorengeht. Sie verlagert sich jedoch aus dem Verhältnis zweier Institutionen zueinander stärker in die Sphäre eines beratenden, helfenden und mahnenden Zwiegesprächs zwischen Vertretern der Kirche und christlichen Politikern. Gerade eine Partei, die sich christlich nennt, muß das Wächter- und Hüteramt der Kirche gegenüber dem politischen Leben im ganzen und dem Verhalten des christlichen Politikers im einzelnen anerkennen, auch wenn es nicht bequeme Unterstützung politischer Ziele verheißt, sondern kritisches Messen von Programm, Persönlichkeit und Praxis an den Normen christlicher Ethik einschließt und daher auch als Belastung empfunden werden kann.

7. Die Kirche ist zur Zusammenarbeit mit Parteien bereit, die nicht die christliche Selbstverpflichtung im Parteinamen zum Ausdruck bringen. Auch in den Programmen dieser Parteien finden sich Aussagen und Ziele, die auf menschlichen Grundwerten beruhen, in denen Übereinstimmung mit den Lehren der Kirche besteht.

Einmal bedeutet das Führen der Bezeichnung „christlich“ im Parteinamen nicht, daß nur eine solche Partei christliche Grundsätze berücksichtigt. Ebenso wenig bedeutet ja das Wort „sozial“ oder „demokratisch“ im Parteinamen, daß nicht auch andere Parteien soziale oder demokratische Ideen zu verwirklichen suchen. Zum anderen besteht eine Pflicht der Kirche, auch diesen Parteien gegenüber ihr politisches Mandat wahrzunehmen. Sie muß allen Parteien, die das wünschen, ihr beratendes, helfendes und mahnendes Zwiegespräch anbieten. Dies macht gegebenenfalls auch Kritik an einer ganzen Partei erforderlich, die der Kirche nicht mit dem Argument verwehrt werden darf, sie bevorzuge dadurch andere Parteien.

8. Es gibt auch Parteien, denen die Kirche ablehnend gegenübersteht und vor denen sie warnen muß. Das sind solche, die ihr Parteiprogramm auf antichristliche, inhumane ideologische Grundsätze stellen und den politischen Auftrag der Kirche als Ganzes bekämpfen sowie die verfassungsrechtliche Grundordnung gewaltsam beseitigen wollen.

9. Angesichts der Bedeutung der Parteien für die Gestaltung des politischen und staatlichen Lebens sowie der Pflicht des Christen zum Dienst an der Welt sind ein größeres parteipolitisches Engagement der Gläubigen und die Bereitschaft erforderlich, Verantwortung in Staat und Kommune zu übernehmen. Mitgliedschaft und Mitarbeit in einer Partei können im demokratischen Staat zur Pflicht werden, wenn eine Lage eingetreten ist, in der außerhalb der Parteien die Weltverantwortung des Christen im politischen Bereich nicht wirksam wahrgenommen werden kann. Bei der Entscheidung über den Parteibeitritt wird sich der Christ nach dem Maß der Offenheit

einer Partei für christliche Wertvorstellungen richten und danach, ob er eine Chance hat, das Handeln der Partei im christlichen Sinn zu beeinflussen.

10. Ein Christ darf aber auch als Parteimitglied nie das Machtinteresse und die Funktionsfähigkeit seiner Partei über die Interessen des Gemeinwohls stellen. Neben seiner sachlichen Mitarbeit ist er daher auch zu parteiinterner und notfalls öffentlicher Kritik an Personen, Programmen und Praktiken verpflichtet.

Die Christen in allen Parteien haben außerdem die Pflicht, für Toleranz, Mäßigung und Kompromißbereitschaft einzutreten, da ohne diese Tugenden das Fundament des Staates gefährdet und radikalen, undemokratischen Kräften Vorschub geleistet wird.

Die Kirche ihrerseits muß sich bemühen, die im politischen Leben tätigen Christen zu selbstloser, gerechter und maßvoller Machtausübung anzuhalten, gleichgültig, welcher Partei sie sich angeschlossen haben.

11. Auch eine stärkere Mitarbeit der Christen in politisch und gesellschaftlich bedeutsamen Verbänden und Vereinigungen sowie den Massenmedien ist dringend erforderlich. Diesen Gruppen und Einrichtungen kommt im Bereich der Meinungsbildung und der Einflußnahme auf die staatlichen Entscheidungsorgane eine ähnliche Funktion zu wie den Parteien.

Da die Mitglieder der Verbände und Vereinigungen zum Teil in dieser, zum Teil in jener Partei mitwirken, können sie über ihre sonstigen Aufgaben hinaus auch eine wichtige Vermittlerrolle übernehmen, die angesichts der zunehmenden Polarisierung der konkurrierenden Parteien ein besonderes Anliegen des Christen ist.

II. Eigenständiges Wirken der Kirche im heutigen Staat

1. Aus dem Auftrag der Kirche ergibt sich für sie die Verpflichtung zu starkem sozialem Engagement. Die darauf beruhende Arbeit der Kirche erfaßt etwa den Bildungssektor ebenso wie die vielfältigen sozialen Aufgaben in unserer Gesellschaft. Die Frage, die sich angesichts der unübersehbaren Entwicklung zum modernen Wohlfahrtsstaat, zur ständig zunehmenden staatlichen Verantwortung für alle menschlichen Lebensbereiche damit aber aufdrängt, ist die, wie das Verhältnis des modernen Staates und der sich ihrer Mitverantwortung für die Gestaltung dieser Welt bewußten Kirche zu bestimmen ist.

2. Der Staat des 20. Jahrhunderts kann sich nicht mehr zufriedengeben mit der Rolle des liberalen „Nachtwächterstaates“, der sich auf seine Aufgaben im eigentlich politischen Raum konzentriert und damit im gesellschaftlichen Bereich der nichtstaatlichen Initiative die Szene völlig überläßt. Der moderne Staat ist Sozialstaat, ist Wohlfahrtsstaat, ist Kulturstaat. Er ist dem einzelnen Bürger nicht nur verantwortlich für Ruhe und Ordnung im Inneren und Schutz gegen äußere Feinde, sondern er ist darüber hinaus zur allgemeinen Daseinsvorsorge verpflichtet. Von dieser umfassenden staatlichen Verpflichtung her ergibt sich auch die Notwendigkeit einer entsprechend umfassenden staatlichen Kompetenz.

3. Die Anerkennung einer derart ausgestalteten staatlichen Verantwortung und Kompetenz bedeutet, daß sich der Staat aller derjenigen Lebensbereiche annehmen kann und anzunehmen hat, in denen das Gemeinwohl — dem der Staat ganz besonders verpflichtet ist — ein staatliches Engagement fordert. Sie bedeutet dagegen nicht, daß der Staat selbst gleichzeitig und überall zugunsten des Wohls des einzelnen und der Gemeinschaft eingreifen muß. Im Gegenteil, in einer freiheitlichen Gesellschaftsordnung wie der der Bundesrepublik ist der Staat gehalten, vorrangig die Aktivitäten der gesellschaftlichen Kräfte, zu denen die Kirche ebenso gehört wie die vielfältigen anderen Gruppierungen und Verbände, anzuerkennen und zu fördern; denn totales staatliches Engagement führt zwangsläufig zum totalen Staat. Der totale Staat aber ist nicht nur unvereinbar mit der geltenden Verfassungsordnung des Grundgesetzes, er steht auch in striktem Widerspruch zu der Auffassung vom Staat, die sich gleichermaßen an Freiheit und Würde des einzelnen orientiert.

4. Die umfassende Zuständigkeit des Staates wird außerdem schon aus rein tatsächlichen Gründen zwangsläufig in vielen Bereichen zu einer Auffangkompetenz. Der Staat ist nämlich gar nicht imstande, sich überall und gleichzeitig zu engagieren. Er ist finanziell und personell nicht einmal in der Lage, überall da einzugreifen, wo das Wirken der gesellschaftlichen Kräfte eindeutig unzureichend ist.

5. In bezug auf das Wirken der Kirche kommt für den Geltungsbereich des Grundgesetzes hinzu, daß der Staat durch dieses Grundgesetz zur religiösen und weltanschaulichen Neutralität verpflichtet ist, wobei Neutralität durchaus nicht gleichbedeutend ist mit Indifferenz. Im Gegenteil, die Kirchen finden in der Verfassung ausdrücklich Erwähnung als wichtige Bestandteile des Gemeinwesens. Nicht nur ihr Heilsauftrag als solcher, sondern auch und gerade ihr soziales Wirken wird außerdem durch die Verleihung des öffentlich-rechtlichen Status anerkannt. Die Bereitschaft zum Abschluß von Konkordaten und Kirchenverträgen deutet in die gleiche Richtung. Daraus folgt, daß nach dieser Verfassungsordnung der Staat zusätzlich verpflichtet ist, den Kirchen einen freien Aktionsbereich zu belassen.

6. Damit aber ist die Vereinbarkeit des Neben- und Miteinanders der eigenständig wirkenden Kirche und des modernen Sozial- und Wohlfahrtsstaates in einem demokratisch verfaßten Gemeinwesen wie dem der Bundesrepublik dargetan: Der Staat sollte trotz seiner umfassenden Kompetenz nur dort eingreifen, wo die gesellschaftlichen, die den Staat begründenden und ihn tragenden Kräfte selbst die Aufgabe nicht in einer befriedigenden Weise bewältigen. Er hat deshalb ein eigenständiges Wirken der Kirche nicht nur zu respektieren, soweit die Kirche im religiösen Bereich eine Aufgabe erfüllt. Auch im sozialen und kulturellen Bereich hat er der Kirche die Gelegenheit zu eigener, selbständiger Arbeit zu belassen und sie darin zu unterstützen, es sei denn, es bestünde Einverständnis darüber, daß er diese Aufgaben wirksamer ausführen könnte, ohne den Freiheitsanspruch des einzelnen und der gesellschaftlichen Kräfte einzuschränken.

7. Eine solche Förderung kirchlichen Wirkens durch den Staat liegt in der Konsequenz des modernen Demokratie-, Gesellschafts- und Freiheitsverständnisses. Unsere Demokratie kann

nämlich die grundrechtlich gewährten Freiheiten nicht völlig sich selbst überlassen. Sie muß um ihrer Freiheitlichkeit willen insbesondere die Freiheiten im geistig-kulturellen Sektor schützen und ihre Entfaltung fördern, zumal diese Freiheiten in der Regel wirtschaftlich nicht abgesichert sind. Es ist deshalb nicht nur durch die positive Verfassung gedeckt, sondern auch sachlich gerechtfertigt, wenn der Staat gerade geistige Kräfte fördert und dabei die Kirchen als Träger eines geistigen Auftrags am Menschen besonders berücksichtigt.

8. Eine solche Förderung kann nicht mit dem Hinweis darauf abgelehnt werden, die Mitglieder gesellschaftlicher Gruppie-

rungen sollten freiwillig alle Kosten selbst bestreiten, die die von ihnen getragene Daseinsvorsorge mit sich bringt. Das wäre angesichts der Steuerbelastung des einzelnen Bürgers im Sozialstaat ein Anachronismus. Dies gilt auch für die kirchlich getragene Daseinsvorsorge: Im Zeitalter des Sozialstaates und angesichts der Entwicklung der Praxis der staatlichen Subventionierung in den letzten zwanzig Jahren wäre eine Ausparung der Kirchen aus der staatlichen Förderung eine Verletzung der staatlichen Neutralität; denn heute ist die staatliche Förderung nicht mehr die Ausnahme, sondern die Regel. Die staatliche Förderung ist keine Privilegierung, sondern die Zubilligung normaler, üblicher Behandlung.

Problembereich

Rolf Baumann

Was heißt Auferstehung Jesu?

Zum Stand ihrer theologischen Interpretation

In den vergangenen Jahren haben vor allem die „Ergebnisse“ der historisch-kritischen Auslegung des Neuen Testaments, zumal der Osterberichte der Evangelien, und — im Zusammenhang damit — die „positiven“ Neuschreibungen der Ostererfahrung der ersten Jünger durch *Rudolf Bultmann* und *Willi Marxsen* die Diskussion und oft auch die Predigt über die Auferstehung Jesu bestimmt. Die fachwissenschaftliche Auseinandersetzung mit den bekannten, zu Schlagworten erstarrten und zu Freund-Feind-Parolen vergrößerten Formulierungen, Jesus sei „ins Kerygma auferstanden“ und Ostern bedeute: „Die ‚Sache Jesu‘ geht weiter“¹, scheint fürs erste ausgestanden zu sein².

Bei dieser ganzen mehr und auch weniger sachlich ausgetragenen Debatte haben sich fundamentale Neueinsichten in die Eigenart und spezifische Erfahrung des Osterereignisses herausgeschält, die hier zusammenfassend vorgestellt werden sollen (I). Darüber hinaus ist das gegenwärtige Bemühen der Theologie aufzuzeigen, das Osterereignis stärker als bisher mit dem Tod Jesu und der vor Ostern von ihm bezeugten „Sache“ zu verklammern und den möglichen „Ort“ einer Auferstehungsverkündigung im Daseinsverständnis des Menschen aufzudecken, die gerade so einem Grundanliegen Bultmanns und Marxsens entspricht (II).

Ostern — endzeitliches Geschehen

Auferstehung bzw. Auferweckung Jesu bedeutet für das Neue Testament weder die Rückkehr eines Toten in das frühere Leben noch einfach die Fortsetzung dieses Lebens in der zukünftigen Welt Gottes. Es ist vielmehr von der Aussage auszugehen, „daß Christus, von den Toten auferweckt, nicht mehr stirbt; der Tod hat keine Macht mehr über ihn“ (Röm 6, 9); er als „der Lebendige“ schlechthin besitzt jetzt „die Schlüssel des Todes und der Welt des Todes“ (Offb 1, 18).

Seine Auferstehung steht im Horizont der damals erhofften endzeitlichen Totenaufweckung, die — wenigstens für die apokalyptische Richtung des Judentums — den Anbruch des zukünftigen Äons voraussetzte. Sie durchbrach zugleich diese jüdische Erwartung und erzwang eine „Neuaussage“, wenn hier über Einen gesagt wird, an ihm habe sich die endzeitliche, zumindest eine Mehrheit von Menschen betreffende Auferweckung vorwegereignet³. Christus erscheint als „der Erste der Entschlafenen“, der Mensch, durch den die Auferstehung der Toten kommt, der „Letzte Adam“, der „lebendigmachender Geist“ wurde (1 Kor 15, 20 f. 45). Weil durch Christus die Auferstehung der Toten kommt, wird für Paulus dort faktisch auch die Auferstehung Jesu geleugnet, wo die